

MUSTER

Vereinbarung zwischen Jugendamt und Trägern (§§ 8a SGB VIII)

- Kindertagespflege -

Stand: Dezember 2021
Vorstandsbeschluss: 11.11.2021

Erstellt durch das Referat 1 (Tagesbetreuung von Kindern) – Bianka Köllner und Florian Dallmann

www.agjae.de

Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages
nach § 8 a SGB VIII

für den Bereich
Kindertagespflege

Die Stadt XXX, Jugendamt,
vertreten durch die Amtsleitung,

- im Folgenden Jugendamt genannt -

und

XXXX

- im Folgenden Kindertagespflegeperson genannt -

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Die allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag Kindertagespflegepersonen formuliert, dessen Umsetzung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).
- (3) Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern in eigener Verantwortung auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Kinder. Dazu gehört auch, Kinder vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird von der Kindertagespflegeperson u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Die Kindertagespflegeperson beachtet hierbei insbesondere die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte.

§ 2 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden einer Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes bekannt, so nimmt Sie eine Gefährdungseinschätzung vor (siehe Anlage 1 Gewichtige Anhaltspunkte).
- (2) Hierbei zieht Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich hält. Das Jugendamt beteiligt sich hieran, wenn und soweit dies erforderlich ist.
- (5) Die Kindertagespflegeperson informiert das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Bei der Meldung setzen sich die Kindertagespflegeperson und das Jugendamt ins Benehmen darüber, wie und durch wen die Erziehungsberechtigten hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

§ 3 Weitere Bestimmungen zu den Handlungsschritten gem. § 2

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft

- Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird vom Jugendamt, Fachberatung Kindertagespflege gestellt oder vermittelt.
- Das Jugendamt gewährleistet dabei die Eignung der insoweit erfahrenen Fachkraft gem. den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen des konkreten Falles.
- Handelt es sich um Kinder mit Behinderungen, so gewährleistet das Jugendamt die Stellung oder Vermittlung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die soweit erforderlich insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Rechnung trägt.
- Die Kosten oder Aufwendungen für den Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft trägt das Jugendamt

(2) Mitwirkung beim Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn diese für erforderlich gehalten werden. Die Kindertagespflegeperson wird hierbei soweit erforderlich von der Fachberatung Kindertagespflege unterstützt.

(3) Art, Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt enthält - soweit bekannt - Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte.

Die Meldung erfolgt schriftlich, sofern dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Meldung erfolgt an:

Optional: Unter Verwendung eines Meldebogens (z.B. Anlage zur Mustervereinbarung Kita)

(4) Meldeweg bei akuter Kindeswohlgefährdung

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes akut, liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts (Allgemeiner Sozialer Dienst) zwingend notwendig. Sollte eine akute Gefährdung außerhalb der Dienstzeiten des ASD bekannt werden, ist die Polizei ... unmittelbar unter der Telefonnummer ... zu informieren.

§ 4 Besondere Vorschriften zum Sozialdatenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 61 bis 65 SGB VIII sowie 67 bis 85a SGB X in entsprechender Weise zu beachten. Der Leistungserbringer trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die beim Leistungserbringer beschäftigten Personen, welche Sozialdaten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, wurden bzw. werden unverzüglich schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Leistungsbeziehung fort. Im Übrigen sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten.

§ 5 Mitteilungspflichten gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII und § 18 Abs. 3 NKi-TaG in Kontext des Vorgehens gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson ist unabhängig vom Vorgehen gem. dieser Vereinbarung verpflichtet, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und/oder die Gemeinde, die nach § 13 Nds. AG SGB VIII die Förderung der Kinder in der Tagespflege wahrnimmt, über wichtige Ereignisse die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind zu unterrichten. Die Kindertagespflegeperson konkretisiert die Umsetzung dieser Informationsverpflichtung im Rahmen des o.g. Verfahrens ggf. im Zusammenwirken mit der Fachberatung Kindertagespflege und/oder der insoweit erfahrenen Fachkraft. Sie gewährleistet dabei vorrangig die vollständige Wahrung des Vorranges des Kinderschutzes.

§ 6 Dokumentation

Die Kindertagespflegeperson dokumentiert schriftlich in chronologischer Reihenfolge, wann welche Auffälligkeiten festgestellt wurden und auch, was mit den Eltern besprochen und vereinbart wurde.

Die Kindertagespflegeperson dokumentiert das Zusammenwirken mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und den beteiligten Stellen des Jugendamtes.

Ort, den

Ort, den

Kindertagespflegeperson

Jugendamt

Anlagen:

Anlage 1: Gewichtige Anhaltspunkte

Optional: Anlage 2: Meldebogen

Anlage 1

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern mit Behinderung
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen

- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Häufiger Wechsel der Kindertagesbetreuungssituation
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes